

**Vorlage an den Landrat****Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2001**

Vom 16. September 2003

1. Rechtliche Grundlagen

Der Staatsvertrag vom 26. Januar 1982 legt die Grundlagen der jährlich zu erstellenden Abgeltungsrechnung BVB/BLT/AAGL¹ zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft fest. Er besteht aus der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 (GS 28.323, SGS 480.1) und dem Kommentar zur Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982.

Gemäss § 7 der Vereinbarung sollen grundsätzlich alle von den Basler Verkehrs-Betrieben auf Gebiet des Kantons Basel-Landschaft betriebenen Linien erfasst und nach Tram und Bus getrennt verrechnet werden. Das gleiche gilt für die BLT Baselland Transport AG und die Autobus AG Liestal auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Ziel des Staatsvertrages ist, dass die Fahrleistungen der Transportunternehmen auf kantonsfremdem Gebiet gegenseitig ausgeglichen werden. Der Überhang ist abzugelten. Diese gegenseitige Abgeltung wird mit kalkulatorischen Kostenelementen berechnet.

Es ist zu berücksichtigen, dass beide Kantone den effektiven Fehlbetrag Ihrer Transportunternehmen auf jeweils kantonsfremdem Gebiet übernehmen.

¹ BVB: Basler Verkehrs-Betriebe, Basel
BLT: BLT Baselland Transport AG, Oberwil
AAGL: Autobus AG Liestal, Liestal

2. Neue, vereinfachte Abrechnungsmethode

Um den von politischer Seite in Basel-Stadt und Basel-Landschaft geforderten Kriterien nach mehr Einfachheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abgeltungsrechnung und Beschleunigung der Erstellung nachzukommen, hat die "Arbeitsgruppe Abgeltungsrechnung der Paritätischen Kommission BVB/BLT" vor zwei Jahren die Arbeit aufgenommen. Diese Arbeit hat zu einem gemeinsamen, neuen Vorschlag für die Erstellung der Abgeltungsrechnung geführt. Die neue, vereinfachte Abrechnungsmethode wurde an der 173. Sitzung der Paritätischen Kommission BVB/BLT vom 13. Dezember 2002 genehmigt.

Der Hauptunterschied zwischen der bisherigen und der neuen Abrechnungsmethode liegt darin, dass bisher alle Kostenelemente berücksichtigt wurden. Zur Vereinfachung werden bei der neuen Abrechnung nur noch die relevanten Positionen der Kosten berücksichtigt. Dies sind bei den zeitabhängigen Kosten die Löhne und die Sozialleistungen der Wagenführer und Buschauffeure, bei den kilometerabhängigen Kosten die Fahrzeugkosten.

Auf der Erlösseite hat sich bei der neuen gegenüber der bisherigen Abrechnungsmethode wenig geändert: Zusätzlich zum Verkehrserlös (TNW-Einnahmen) werden lediglich noch die territorial zuscheidbaren Nebenerlöse erfasst (vgl. Methodik Abgeltungsrechnung).

3. Methodik der Abgeltungsrechnung

Für alle Linienabschnitte auf kantonsfremdem Gebiet werden einfache Linienrechnungen erstellt. Für jeden Abschnitt wird das finanzielle Resultat als Saldo ausgewiesen.

Bei der Erstellung der Abgeltungsrechnung werden die Kosten und Erlöse den einzelnen Linienabschnitten zugeteilt.

3.1. Kosten

Die Kosten werden nach folgenden drei Kategorien ermittelt:

- Nach dem Territorialprinzip zuscheidbare Kosten²
- Zeitabhängige Fahrpersonalkosten³
- Kilometerabhängige Kosten⁴

² Im Wesentlichen: Bahn-/Gleisunterhalt, Energie Tram, Mitbenützungsschädigung an BVB, Abschreibungen auf Anlagen, Mieten, Leitstelle.

³ Die Fahrpersonalstundensätze (inkl. Sozialversicherungen) werden mit den entsprechenden Stunden multipliziert.

⁴ Die kilometerabhängigen Fahrzeugkosten (Pflege- und Revisionsunterhalt Fahrzeuge, Energie Bus, Abschreibungen und Zinsen Fahrzeuge) errechnen sich aus der Multiplikation der gewichteten Fahrzeugkilometern mit dem Kilometersatz.

Es gilt der Kostensatz der betriebsführenden Unternehmung. Betriebsführende Unternehmung ist jene Unternehmung, welche im kantonsfremdem Gebiet Mehrleistungen erbringt, welche anhand der gewichteten Kursstunden gemessen werden. Die Gewichtung erfolgt aufgrund der Fahrzeuggrössen, welche für die Fahrzeugkosten bestimmend sind (vgl. Anhang/Tabelle 4).

3.2. Erlöse

Die Verkehrserlöse der einzelnen Linien werden vom Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) übernommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Linienabschnitte wird im Verhältnis der jeweiligen Personenkilometer (Pkm) vorgenommen.

Als Nebenerträge werden nur Erlöse berücksichtigt, die mit dem Betrieb der Linie direkt in Zusammenhang stehen (vor allem Mieteinnahmen Kioske, Reklameeinnahmen). Sie werden nach dem Territorialprinzip zugeschrieben.

3.3. Abgeltungsrechnung

Die Kosten und Erlöse der Linienabschnitte auf kantonsfremdem Gebiet beider Kantone werden erfasst, saldiert und gegenseitig verrechnet. Der Überhang in Franken zu Lasten oder zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft ist das Ergebnis der Abgeltungsrechnung.

3.4. Beschlüsse der Regierungsräte

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 29. April 2003 und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 6. Mai 2003 beschlossen:

- Die Regeln für die Erstellung der Abgeltungsrechnung BVB/BLT/AAGL zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 13. Januar 2003 inkl. die Beilagen 1 und 2 sowie dem Anhang werden genehmigt.
- Die Abgeltungsrechnung wird ab Rechnungsjahr 2001 gemäss diesen Regeln erstellt.

4. Ergebnis Abgeltungsrechnung

Schema		Ist 2001 in Fr.	Ist 2000 in Fr.
+ Saldo aus Kosten und Erlös BLT/AAGL auf BS-Gebiet	Tram	3'667'182	5'087'501
	Bus	743'698	550'313
	Total	4'410'880	5'637'814
./ Saldo aus Kosten und Erlös BVB auf BL-Gebiet	Tram	1'667'467	1'300'881
	Bus	1'316'486	1'789'861
	Total	2'983'953	3'090'742
= Abgeltung BS an BL		+ 1'426'927	+ 2'547'072

Details zur Abgeltungsrechnung 2001 sind im Anhang/Tabelle 6 ersichtlich. Die auf kantonsfremdem Gebiet betriebenen Linienabschnitte sind im Anhang/Tabelle 1 dargestellt.

Die Abnahme der Abgeltung von Basel-Stadt an Basel-Landschaft im Jahr 2001 gegenüber 2000 von 1'120'145 Franken ist mit den diversen Linienänderungen begründet, welche im Betriebsjahr 2001 erfolgt sind (vgl. Anhang/Tabelle 2, Linienänderungen 2000 - 2001). Die wichtigsten Änderungen waren die Führung der Tramlinien 10 und 11 über den Bahnhof SBB ("EuroVille" ab 30.06.2001), die am 10.06.2001 neu eingeführte Buslinie 80 (Basel Aeschenplatz-Schweizerhalle-Pratteln-Liestal) sowie die Neugestaltung der Buslinien 34 und 37 mit Betriebsführung der Linie 37 ab September 2000 durch die BLT.

Gründe für die Abnahme der Abgeltung BS - BL	Franken
"EuroVille": Höhere Zusage des Verkehrs- und Nebenerlöses zu Gunsten BS	1'692'168
+ Abnahme der Tramkosten zu Gunsten BL	94'736
+ Abnahme der Verkehrs- und Nebenerlöse beim Bus zu Gunsten BL	643'524
./ Abnahme der Buskosten zu Lasten BL (Linie 37)	- 1'310'283
= Abnahme der Abgeltung 2000-2001 zu Lasten BL	1'120'145

Der Saldo der Tramkosten zu Gunsten BL hat trotz der Mehrleistungen der BLT um 94'736 Franken abgenommen. Erstmals wurden von den BVB die Mehrwertsteuer (362'932 Franken) und die Zulagen für Wagenführer (203'488 Franken) in den direkten Trägerkosten belastet. Die angeglichenen Kostenerfassung bei BVB und BLT bewirkte eine um 636'984 Franken verminderte Kostenanrechnung durch die BLT auf BS-Gebiet.

Die Abgeltungsrechnung 2001 wurde von der Prüfgruppe der Paritätischen Kommission BVB/BLT, bestehend aus Vertretern der BVB und BLT, sowie dem Amt für Raumplanung/

Abteilung Öffentlicher Verkehr des Kantons Basel-Landschaft geprüft (Plausibilität der Daten) und von der Paritätischen Kommission BVB/BLT an ihrer 173. Sitzung vom 13. Dezember 2002 genehmigt.

5. Berechnung der Kosten der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL zu Lasten BL

Zwischen den Ergebnissen (Fehlbeträgen) gemäss Abgeltungsrechnung und den effektiven Ergebnissen der zuständigen Transportunternehmung (auf BS-Gebiet = BLT/AAGL ; auf BL-Gebiet = BVB) gemäss Betriebsrechnungen entsteht eine Differenz, weil die Abgeltungsrechnung gemäss Staatsvertrag auf Grund von durchschnittlichen Kostensätzen der betriebsführenden Unternehmung berechnet wird. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag".

Der durch den Kanton Basel-Landschaft an die BLT bezahlte tatsächliche Fehlbetrag der BLT auf BS-Gebiet beim Tram (Linien 10,11,17) ist grösser als der Fehlbetrag gemäss Abgeltungsrechnung. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag Tram" zu Lasten des Kantons BL. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt beim Tram demgegenüber die Differenz aus den effektiven Fehlbeträgen gemäss Betriebsrechnung der BVB auf BL-Gebiet (Linien 2,3,6,14) und den verrechneten tieferen Beträgen gemäss Abgeltungsrechnung (BLT-Kostensätze).

Beim Bus ist der durch den Kanton Basel-Landschaft an die BLT bezahlte tatsächliche Fehlbetrag (Buslinie 37) auf BS-Gebiet kleiner als der Fehlbetrag gemäss der Abgeltungsrechnung. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag Bus" zu Gunsten des Kantons BL. Auch beim Bus geht die Differenz zwischen den effektiven Fehlbeträgen und dem Ergebnis gemäss Abgeltungsrechnung für die durch die BVB auf BL-Gebiet betriebenen Buslinien (34 und 38) zu Lasten oder zu Gunsten des Kantons Basel-Stadt.

5.1. Saldo aus dem Staatsvertrag

Am Beispiel Tram (Betriebsführerschaft BLT): Der verrechnete Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag ist kleiner als der effektive Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung. Der Kanton Basel-Landschaft vergütet der BLT diesen effektiven Fehlbetrag. Die Differenz (Saldo aus Staatsvertrag) geht zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft.

Tram	
Differenz (= Saldo aus Staatsvertrag) zu Lasten Kanton BL Fr. 692'023	effektiver Fehlbetrag der BLT auf basel- städtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung BLT Fr. 4'359'205
Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung) Fr. 3'667'182	

Beim Bus liegt die Betriebsführerschaft bei den BVB; das bedeutet, dass in der Abgeltungsrechnung die (höheren) Kostensätze der BVB zur Anwendung kommen.

Bus	
Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung) Fr. 743'698	Differenz (= Saldo aus Staatsvertrag) zu Gunsten Kanton BL Fr. 110'938
	effektiver Fehlbetrag der BLT/AAGL auf basel- städtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung BLT/AAGL Fr. 632'760

5.1.1. Saldo aus Staatsvertrag Tram

	2001 Fr.	2000 Fr.	Abweichung 2000 / 2001 Fr.
- Kostenüberschuss der BLT-Linien 10, 11 und 17 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung)	3'667'182	5'087'501	- 1'420'319
+ Tatsächlicher Fehlbetrag der BLT-Linien 10,11 und 17 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Kostenrechnung BLT	4'359'205	4'518'443	- 159'238
= Differenz zu Lasten / zu Gunsten (-) Kanton Basel-Landschaft	692'023	- 569'058	1'261'081

Aufgrund der Abgeltungsrechnung ist der Kostenüberschuss der BLT-Tramlinien auf BS-Gebiet 2000-2001 um 1'420'319 Franken gesunken. Hingegen ist der tatsächliche Fehlbetrag der BLT auf BS-Gebiet nur um 159'238 Franken zurückgegangen. Die Veränderung 2000-2001 zu Lasten BL beträgt 1'261'081 Franken.

5.1.2. Saldo aus Staatsvertrag Bus

	2001 Fr.	2000 Fr.	Abweichung 2000 / 2001 Fr.
- Kostenüberschuss der BLT-Linie 37/37A (2000), 37 (ab 2001) und der AAGL-Linien 70 und 80 (ab 2001) auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertraa (Abgeltungsrechnung)	743'698	418'064	325'634
+ Fehlbetrag der BLT-Linien 37 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Angebotsvereinbarung mit der BLT	632'760	0	632'760
= Differenz zu Lasten / zu Gunsten (-) Kanton Basel-Landschaft	- 110'938	- 418'064	307'126

Der Grund für die Veränderungen des Saldos zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft sind die Linienänderungen ab September 2000. Die Zunahme der Kosten von 558'506 Franken zu Gunsten BL (Mehrleistung von Stunden und Kilometern) und die höhere Zuschuss der Erlöse von 232'872 Franken zu Gunsten BS ergeben die Zunahme des Kostenüberschusses von 325'634 auf BS-Gebiet. Die Rechnung der BLT für die Abgeltung der Buslinie 37 auf baselstädtischem Gebiet beträgt 632'760 Franken (Linienübernahme durch BLT ab September 2000).

5.2. Darstellung der Kosten für die grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL

	2001		2000	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ergebnis der Abgeltungsrechnung Tramlinien auf BL-Gebiet, Kostenüberschuss (aus Tabelle, Seite 3)	1'667'466		1'300'880	
Saldo aus Staatsvertrag Tramlinien zu Gunsten BL (aus Tabelle, Seite 6) zu Lasten BL	692'023		- 569'058	
Kosten Tramlinien zu Lasten BL	2'359'489	2'359'489	731'822	731'822
Ergebnis der Abgeltungsrechnung Buslinien auf BL-Gebiet, Kostenüberschuss (34.37 und 38) (aus Tabelle, Seite 3) (34 und 38)	1'316'486		1'362'903 ↑	
			gem. Abg.rechnung 2000 1'789'861 Korr. in LRV 2000 - 426'958	
Saldo aus Staatsvertrag Buslinien zu Gunsten BL (aus Tabelle, Seite 6)	- 110'938		- 418'064	
Kosten Buslinien zu Lasten BL	1'205'548	1'205'548	944'839	944'839
Total Kosten zu Lasten BL, vor Nachtrag		3'565'037		1'676'661
Nachtrag 1999		-		324'145
Total Kosten zu Lasten BL		3'565'037		2'000'806

Diese Kosten von **Fr. 3'565'037.--** setzen sich aus dem Kostenüberschuss für die von der BVB auf basellandschaftlichem Gebiet betriebenen Linienabschnitten von Tram und Bus, korrigiert um die Saldi aus Staatsvertrag von Tram und Bus zusammen.

5.3. Darstellung des Finanzflusses - Kosten zu Lasten BL

Zahlung Kanton BL an BLT	Fr.
für effektiven Fehlbetrag Tram auf BS-Gebiet	4'359'205
für effektiven Fehlbetrag Bus auf BS-Gebiet	632'760
Zahlung Kanton BS an Kanton BL	
für Überhang in Franken gemäss Abgeltungsrechnung	- 1'426'927
Saldo = Kosten zu Lasten BL	3'565'038

5.4. Budget - Rechnung - Abrechnung 2001

Budget	Rechnung		Abrechnung
Fr.	Verbuchung für 2001 Nachbelastung für 2000	Fr.	Fr.
		2'550'000	
		245'827	
1'700'000		2'795'827	3'565'037

Die Abrechnung gemäss vorliegender Landratsvorlage ist höher als budgetiert und höher als in der Rechnung 2001 berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2001 und beim Abschluss 2001 konnten die Auswirkungen der Linienführungen der BLT-Linien 10 und 11 über den Bahnhof SBB Basel (EuroVille) erst geschätzt werden. Die Differenz zwischen der Verbuchung in der Rechnung 2001 und Abrechnung 2001 wurde in der Rechnung 2002 belastet.

6. Beitrag der Gemeinden

Per 1. Januar 1998 wurde das revidierte kantonale Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Gesetz) in Kraft gesetzt. Der Verteilschlüssel zur Berechnung der Gemeindeanteile wurde neu geregelt. Die Gemeinden beteiligen sich zur Hälfte am Gesamtbetrag der ungedeckten Kosten, worin auch der Betrag der obigen Abrechnung enthalten ist. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

7. Zuständigkeit des Landrates

Gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs sind dem Landrat Abrechnungen über die Angebotsvereinbarungen zur Genehmigung vorzulegen.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 16. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- ? Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

Entwurf

über die Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2001**vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffend die Basler Verkehrsbetriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 sowie auf das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 und auf einen Bericht des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Abrechnung 2001 über **Fr. 3'565'037.--** zu Lasten Konto-Nr. 2357.36110-000 wird genehmigt.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, den gesetzlichen Mindestbeitrag von total Fr. 1'782'518.50 (50 % von Fr. 3'565'037.--) zu Gunsten Konto-Nr. 2357.46211-000 zu leisten.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: